gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 31.08.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026

Untersagung von Grillen auf Grill- und Feuerstellen und von offenem Feuer sowie Verbot von Feuerwerk im öffentlichen Bereich auf der Gemarkung der Stadt Lörrach aufgrund akuter Brandgefahr

Hiermit ergeht von Amts wegen aufgrund von § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit dem Widerrufsvorbehalt der Allgemeinverfügung der Stadt Lörrach vom 14. Juli 2026 folgende Entscheidung:

WIDERRUF:

I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Lörrach vom 14. Juli 2026 über die Untersagung von Grillen auf Grill- und Feuerstellen und von offenem Feuer sowie das Verbot von Feuerwerk im öffentlichen Bereich auf der Gemarkung der Stadt Lörrach wird widerrufen.

II. Die durch Ziffer I.3 der Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026 widerrufene Zulassung der öffentlichen Feuer- und Grillstellen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Lörrach wird wieder in Kraft gesetzt.

III. Dieser Widerruf wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026 tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung außer Kraft; von diesem Zeitpunkt an gelten sämtliche öffentlichen Feuer- und Grillstellen wieder als zugelassen.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2026 beruhte maßgeblich darauf, dass der Waldbrandgefahrenindex und der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich der Stadt Lörrach die Stufe 4 von 5 (hohe Gefahr) auswiesen. Diese Gefahrenlage besteht nicht mehr fort; beide Indizes liegen prognostisch bei dem Wert 3 und niedriger. Damit ist der für die Untersagung maßgebliche Grund entfallen. Die Wiederinkraftsetzung der Zulassung nach Ziffer II wird ausdrücklich ausgesprochen, weil an den Zulassungsstatus der öffentlichen Feuer- und Grillstellen der Bußgeldtatbestand des § 15 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Lörrach anknüpft. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 41 des Landeswaldgesetzes, bleiben unberührt.

Lörrach, den 31.08.2026

Stadt Lörrach – Die Ortspolizeibehörde

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister